

**10.10.23**

R

## **Verordnung des Bundesministeriums der Justiz**

---

### **Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) enthält in § 6 eine Übergangsvorschrift für die Nutzung der bisherigen Formulare für die Zwangsvollstreckung für Anträge, die vor dem 1. Dezember 2023 gestellt werden. Das Ende der Übergangsregelung zum Jahresende ist mit Blick auf die vermehrt erforderlichen Antragstellungen zu diesem Zeitpunkt problematisch. Voraussichtlich kann auch eine vollständige Anpassung der IT-Verfahren auf die neuen Formulare nicht rechtzeitig erfolgen. Die Übergangsfrist für die Nutzung der bisherigen Formulare soll deshalb verlängert werden. § 6 enthält zudem eine weitere Übergangsregelung, die die verbindliche Nutzung der Formulare für Gerichtsvollzieheraufträge für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ab dem 1. Juni 2024 vorsieht. Auch diese Frist soll verschoben werden, damit eine vollständige Anpassung der IT-Verfahren ermöglicht wird. In diesem Kontext soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

#### **B. Lösung**

Die Übergangsregelung, die die Nutzung der Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung sowie nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung in der jeweils bis zum 21. Dezember 2022 geltenden Fassung erlaubt, soll bis einschließlich 31. August 2024 verlängert werden, um den Beteiligten mehr Zeit für die Anpassung ihrer IT-Systeme einzuräumen. Diese Übergangsregelung würde ansonsten mit Ablauf des 30. November 2023 auslaufen. Die Übergangsregelung, die die Nutzung der Formulare für den Gerichtsvollzieherauftrag für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen betrifft, wird bis einschließlich 30. April 2025 verlängert.

In einem gesonderten Vorhaben sollen anschließend Vorschläge der Praxis zur Verbesserung der Formulare aufgegriffen werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und die Kommunen ist nicht zu rechnen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Justiz im justiziellen Kernbereich, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft sind in Einzelfällen Auswirkungen auf erwartete Gewinne nicht ausgeschlossen.

**10.10.23**

R

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Justiz**

---

**Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-  
Verordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. Oktober 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 753 Absatz 3, des § 758a Absatz 6 Satz 1 und 3 und des § 829 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Zivilprozessordnung, von denen § 753 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist und § 758a Absatz 6 Satz 1 und § 829 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung**

§ 6 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wird wie folgt gefasst:

„§ 6

#### **Übergangsregelung**

(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen, die bis einschließlich 31. August 2024 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, für solche Aufträge bestimmt sind. Ist für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 verbindlich, so müssen diese Formulare erst für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1. Mai 2025 gestellt werden.

(2) Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung sowie auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung, die bis einschließlich 31. August 2024 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, für solche Anträge bestimmt sind.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Verordnung soll die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) geändert werden. Dabei soll die Übergangsfrist verlängert werden, um der Praxis mehr Zeit zur Anpassung an die Änderungen der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 zu geben.

Diese Änderungen müssen noch vor dem 1. Dezember 2023 in Kraft treten, damit die durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und die durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 in der Fassung vom 16. Juni 2014 zugelassenen Formulare ohne Unterbrechung auch weiterhin genutzt werden können. Weitere Änderungen an den Formularen, die ebenfalls auf Vorschläge aus der Praxis zurückgehen, können deshalb erst anschließend in einem gesonderten weiteren Verfahren zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung aufgegriffen werden.

Mit den Änderungen soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Formulare nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 in der Fassung vom 16. Juni 2014 dürfen für Vollstreckungsaufträge beziehungsweise für Anträge bei Gericht verwendet werden, die bis einschließlich 31. August 2024 gestellt werden.

Soweit zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen keine Nutzungspflicht für Formulare für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher bestand, müssen für Aufträge, die bis einschließlich 30. April 2025 gestellt werden, weiterhin Formulare nicht verwendet werden.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz für die Änderungen der ZVFV ergibt sich aus § 753 Absatz 3, § 758a Absatz 6 und § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Insbesondere lässt das Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil - und Handelssachen und die nach deren Artikeln 51 und 52 erlassene und zu nutzende Formblätter für den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung unberührt.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit der Verlängerung der Übergangsregelung haben Bürger, Wirtschaft und Verwaltung als Antragsteller und Auftraggeber mehr Zeit, sich auf die neuen Formulare einzustellen und auch ihre IT-Verfahren anzupassen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Übergangsfristen für die Benutzung bisheriger Formulare verlängert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass er den Gläubigern, zu denen auch Behörden gehören, die Beauftragung von Gerichtsvollziehern und die Beantragung von Durchsuchungsmaßnahmen sowie von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen mit ihnen über lange Jahre bereits bekannten Formularen weiterhin ermöglicht. Für die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wird ermöglicht, dass Gerichtsvollzieheraufträge bis zum Ablauf der Übergangsregelung – wie bisher – ohne Formular erteilt werden können.

Der Entwurf folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und die Kommunen ist nicht zu rechnen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **b) Für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

##### **c) Für die Verwaltung**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### **5. Weitere Kosten**

Im Hinblick auf den Personal- und Sachaufwand der Justiz im justiziellen Kernbereich sowie auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind weitere Kosten nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen Gewinnerwartungen, die mit der verpflichtenden Einführung der Formulare zum 1. Dezember 2023 verbunden waren und im Hinblick auf die bereits Aufwendungen getätigt wurden, sich nicht oder nicht zum erwarteten Zeitpunkt oder nicht in dem erhofften Umfang realisieren lassen.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Bundesministerium der Justiz prüft fortlaufend die Erfahrungen mit der Nutzung der Formulare im Hinblick auf weiteren Änderungsbedarf. Die Regelungen bedürfen deshalb weder einer Befristung noch einer Evaluierungsklausel.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung von § 6 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)**

Artikel 1 enthält eine Änderung der Übergangsregelung für die Formulare. Danach sind erst bei Antragstellung bzw. Beauftragung ab dem 1. September 2024 die Formulare ausschließlich in der Fassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 zu nutzen. Dieses Datum wird gewählt, um allen Beteiligten ausreichend lange Umstellungszeiten zu ermöglichen.

Außerdem wird die Übergangsfrist, bis der Formularzwang auch für den Gerichtsvollzieherauftrag für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen greift, so verlängert, dass er erst für Vollstreckungsaufträge gilt, die ab dem 1. Mai 2025 gestellt werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ZVfV-E). Gläubigern von öffentlich-rechtlichen Forderungen soll mit der verlängerten Übergangsfrist ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Arbeitsprozesse und komplexen IT-Anwendungen rechtzeitig auf die Nutzung dieser Formulare umzustellen. Eine dauerhafte Befreiung von der Pflicht zur Nutzung dieser Formulare soll nicht wieder eingeführt werden. Mit der verlängerten Übergangsfrist soll jedoch zusätzlich dem Bund und den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, gegebenenfalls Anpassungen an

gesetzlichen Regelungen, die auf den Formularzwang verweisen, vorzunehmen, so dass die Nutzungspflicht für diese Formulare nicht greift.

Die anderen Änderungen in § 6 ZVFV-E sind redaktioneller Art.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Damit die Rechtsanwender von der Verlängerung der Übergangsregelung ohne Unterbrechung profitieren können, tritt diese Verordnung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.